

## Verlegung des Holler Fleets in Höhe des Abschnitts Am Lehester Deich 111-141 in Bremen-Horn-Lehe

### Vorprüfung der UVP-Pflicht

#### 1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:  
Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- Vorhaben:  
Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Verlegung des Holler Fleets in Höhe des Abschnitts Am Lehester Deich 111-141 in Bremen-Horn-Lehe

#### Kurzbeschreibung:

Der TdV plant die Verlegung des Holler Fleets in Bremen-Horn-Lehe in Höhe des Abschnitts Am Lehester Deich 111-141. Es ist vorgesehen, das Fleet auf einer Länge von ca. 900 m in Richtung Norden zu verlegen. Die von der Maßnahme während der Arbeiten betroffene Gesamtfläche beträgt ca. 20.000 m<sup>2</sup>.

- Neuherstellung des Gewässerbettes mit einer Uferneigung von 1:3 innerhalb des Wiesengeländes und Anlegen einer 1,00 m bzw. 4,00 m breiten Berme auf Höhe des mittleren Wasserspiegels.
- Erhebliche Aufweitung des neu herzustellenden Fleetprofils.
- Ausbildung von Flachwasserzonen und Einbringen von Störsteinen für die Schaffung gewässerbegleitender typischer Vegetation.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 21.11.2022, zuletzt geändert am 24.11.2022 mit Erläuterungsbericht und Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

## **2 Rechtsgrundlagen**

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Insofern finden hier die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Eingriffsregelung) Anwendung.

Es ist eine Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" um ein Vorhaben, das in der Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet ist. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

## **3 Standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens**

Der Vorhabenträger hat am 21.11.2022, zuletzt geändert am 24.11.2022 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt.

Der Abschnitt des Holler Fleets, für den eine Verlegung geplant ist, befindet sich im Stadtteil Lehester Deich und beginnt etwa 1,8 km vor der Einmündung in den Kuhgraben. Er reicht von der Unterkreuzung des Jan-Reiners-Wanderwegs fast bis zur Freiwilligen Feuerwehr

---

Bremen-Lehesterdeich und verläuft dabei parallel zu den Wohngrundstücken der Straße „Am Lehester Deich“.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

### **3.1 Prüfung zum Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten (Stufe 1)**

Es ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen:

Gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) zu prüfen:

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 BNatSchG,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG,

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetz (ROG),

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Boddendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Im Hinblick auf eine naturräumliche Eingliederung befindet sich der Untersuchungsraum innerhalb der naturräumlichen Region „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“ und der naturräumlichen Unterregion „Watten und Marschen“ (SUBV 2016). Das Vorhabengebiet liegt zu etwa zwei Dritteln im Naturraum Hamme-Wümme-Marsch, ein Drittel ist Teil der Weserrandterrasse Osterholz-Oberneuland-Borgfeld. Der von der Planung betroffene Abschnitt des Holler Fleets liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Borgfeld-Timmersloh, Warf, Kuhweide. Die Grünlandflächen, auf denen sich der verlegte Fleetabschnitt befinden wird, liegen ebenfalls in diesem LSG und befinden sich im Bereich „Borgfelder Kuhweide“, der sich zwischen dem Holler Fleet, dem Wümmedeich und dem Jan-Reiners-Wanderweg erstreckt. Als Prüfradius um den Fleetabschnitt in Bezug auf Schutzgebiete wurden 500 m angesetzt.

In südwestlicher Richtung befindet sich in geringer Entfernung (zwischen 35 und 60 m) zum Fleetabschnitt das Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) und EU-Vogelschutzgebiet (VSG) Hollerland. Nach geplanter Verlegung des Holler Fleets nehmen die Abstände zum Schutzgebiet geringfügig zu.

In nordwestlicher Richtung des Fleetabschnitts ragt der Prüfradius kleinräumig in das FFH-Gebiet Untere Wümme hinein (Distanz zum Vorhabengebiet: mindestens 380 m). Das FFH-Gebiet wird hier zugleich vom VSG Blockland überlagert. Die Flächen der vorgenann-

---

ten FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch entsprechende Verordnungen als Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen (NSG Westliches Hollerland (Leherfeld), NSG Untere Wümme).

Nach § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Borgfeld-Timmersloh, Warf und Kuhweide“ in der Stadtgemeinde Bremen ist der Zweck der Unterschutzstellung [des LSG] ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung in diesem Teilbereich der Wümmeniederung und ihrer mit Gehölzen bestandenen Randbereiche in Verbindung mit weiteren bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebieten in der Wümmeniederung.

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus drei Gebietsteilen, die im Ortsteil Borgfeld und zum kleineren Teil im Stadtteil Horn-Lehe liegen:

1. Bereich Timmersloh zwischen Großem Moordamm und Landesgrenze mit Ausnahme der Gebiete für die am 26. Mai 2015 entgegenstehende Bebauungspläne gelten, sowie östlich des Naturschutzgebietes Borgfelder Wümmewiesen,
2. Bereich Warf östlich der Bebauung am Mehlandsdeichweg, nördlich der Bebauung an der Warfer Landstraße und Landesgrenze,
3. Bereich Borgfelder Kuhweide zwischen Holler Fleet, Wümmedeich, Jan-Reiners-Weg sowie östlich davon zwischen Kuhweideweg und Holler Fleet bis zur Borgfelder Heerstraße.

Ausgenommen sind Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten, landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude, die von der Freiwilligen Feuerwehr genutzten Flächen an der Timmersloher Landstraße, ebenso am 26. Mai 2015 vorhandene bauordnungsrechtlich genehmigte oder geduldete Wochenendhausgrundstücke, Campingplätze und Kleingärten.

Im Schutzgebiet sind neben anderen Handlungen folgende Maßnahmen zugelassen:

- Maßnahmen des Naturschutzes, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Umweltbildung mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
- das satzungsgemäße Gewässermanagement der zuständigen Wasser- und Bodenverbände.

Im nördlichen Umfeld des Fleetabschnitts befinden sich zwei zum Teil als seggen- und binsenreiche Nasswiesen ausgeprägte Grünlandparzellen in einer Größenordnung von rund 0,1 und 0,7 ha, die als geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG gelten. Mit Abständen von jeweils ca. 50 m zum Fleetabschnitt liegen sie in verhältnismäßig geringer Entfernung zum Vorhabenbereich.

Auch südwestlich der Straße „Am Lehester Deich“, also entlang der Gebietsgrenze vom FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet „Hollerland“ bzw. „Westliches Hollerland (Leherfeld)“, sind fragmentarisch seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Sümpfe und Bruch-, Sumpf- und Auwaldflächen vorhanden, die als geschützte Biotope ausgewiesen sind.

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Gebiete nach den Nummern 2.3.3, 2.3.5, 2.3.6, 2.3.8, 2.3.9, 2.3.10 und 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG durch das Vorhaben nicht betroffen werden.

Mindestens berührt oder direkt betroffen sind Gebiete nach den übrigen genannten Nummern der Anlage 3 zum UVPG.

Durch die Verlegung und Erweiterung des Holler Fleetes wird eine Anpassungsmaßnahme umgesetzt, die zum jetzigen Wissenstand geeignet erscheint, zusätzlichen Stauraum und Retentionsfläche zu schaffen, um die aufgrund der Klimaveränderung zunehmenden Starkregenereignisse auffangen zu können und zudem eine Verbesserung des Naturhaushalts (Biotop- und Habitatfunktion) und des ökologischen Zustands (Potenzials) des Wasserkörpers zu erreichen. Des Weiteren trägt die Maßnahme durch die Verlegung und das Abrücken von den Privatgrundstücken dazu bei, Hochwasser von den Privatgrundstücken

---

fernzuhalten und die Zugänglichkeit und Pflege des Holler Fleets zu erleichtern. Damit werden der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und die Schutzgüter nachhaltig gefördert.

### **3.2 Einschätzung der Umweltauswirkungen auf die besonderen Empfindlichkeiten oder die Schutzziele der relevanten Gebiete (Stufe 2)**

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG prüft die zuständige Behörde auf der zweiten Stufe - bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten wie vorliegend - unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

#### **Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit**

Das Vorhabengebiet liegt im Stadtteil Horn-Lehe. Die von der Maßnahme betroffene Gesamtfläche beträgt ca. 20.000 m<sup>2</sup>. Der von der Maßnahme betroffene Abschnitt des Holler Fleets beginnt etwa 1,8 km vor der Einmündung in den Kuhgraben. Er reicht von der Unterkreuzung des Jan-Reiners-Wanderwegs fast bis zur Am Lehester Deich 143 ansässigen Freiwilligen Feuerwehr Lehesterdeich und verläuft parallel zu den Wohngrundstücken Am Lehesterdeich. Die Örtlichkeit des dann neu verlegten Abschnitts des Holler Fleets befindet sich im nördlich angrenzenden Grünland.

Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers, der Stadtgemeinde Bremen sowie privaten Grundstückseigentümern. Für die Zufahrt zum Plangebiet über den nördlich verlaufenden Kuhweideweg und eine nördlich verlaufende Grünlandfläche ist die Inanspruchnahme des Flurstücks, 62/4, VR 324, erforderlich, welches sich in Privateigentum befindet. Diese Zufahrt wird derzeit auch im Rahmen der regelmäßigen Grabenunterhaltung durch den Vorhabenträger genutzt.

Auswirkungen auf den Menschen könnten während der Bauphase auftreten.

Die Arbeiten zur Gewässerverlegung, die ca. 4 bis maximal 6 Wochen betragen werden, werden durch 1-2 Raupenkettensbagger ausgeführt, die während der Bauzeit im Vorhabensbereich verbleiben. Es werden Geräte eingesetzt, die im Rahmen der normalen Grabenunterhaltung auch eingesetzt werden, so dass die Geräuschemissionen vergleichbar sind. Die Arbeiten werden sukzessive abschnittsweise erfolgen. Während der Bauphase entstehen temporär und lokal Schallimmissionen durch die Baufahrzeuge. Nacht- und Wochenendarbeit sind nicht vorgesehen. Es kommen emissionsarme Baumaschinen zum Einsatz. Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

---

### **Auswirkungen auf Boden und Fläche**

Bei dem Boden im Vorhabengebiet handelt es sich laut LaPro (2015, Karte B) um Gleyböden. Für die Verlegung des Abschnitts des Holler Fleets soll weder Boden abgefahren noch angeliefert werden. Insgesamt werden bei einer geplanten Aushubtiefe von durchschnittlich 1,30 m ca. 7.000 m<sup>3</sup> Boden bewegt. Dabei entspricht das Aushubvolumen des neuen Fleetabschnitts nahezu dem Volumen des alten Fleetabschnitts. Der durch die Herstellung der Bermen und Flachwasserzonen anfallenden Überhang an Boden wird zur Anmodellierung der Geländeübergänge (Höhenunterschiede) zwischen den Privatgärten und dem alten Fleetabschnitt verwendet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch die Maßnahme ist nicht zu erwarten.

### **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Das Holler Fleet (Gewässer 2. Ordnung) ist der zentrale Vorfluter für die Stadtteile Bremen-Oberneuland und Bremen-Borgfeld. Es handelt sich um ein Marschgewässer ohne Tideabfluss, welches nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht der Berichtspflicht unterliegt. Das Wasser fließt in ca. 800 m Entfernung vom Vorhaben nach Einmündung in den Kuhgraben in südliche Richtung. Sodann fließt es über die Schleuse am Kuhsiel in die Untere Wümme und letztendlich über das Maschinenfleet zum Schöpfwerk Wasserhorst. Dort wird es in die Lesum abgeführt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein lokales Vorhaben „im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie“, durch das keine negativen Auswirkungen auf den nächstgelegenen berichtspflichtigen Wasserkörper der WRRL „die Wümme“ zu erwarten sind.

Die Verlegung des ca. 900 m langen Abschnitts des Holler Fleets ermöglicht eine natürlichere Gestaltung des Fließgewässerabschnitts mit dem Ziel, eine Verbesserung des Gewässers in Bezug auf seine Morphologie, Biotop- und Habitatfunktion zu erreichen.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut.

### **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Es wurden im Untersuchungsgebiet geschützte und gefährdete Pflanzenarten, wie die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), und der Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*) dokumentiert. Weiterhin wurden zwei Exemplare der Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) vorgefunden, die darüber hinaus in der aktuellen Arten-Referenzliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) für Niedersachsen und

---



---

Bremen (NLWKN 2021) als gefährdet (Rote-Liste-Status 3) eingestuft wird. Zu dieser Kategorie gehören auch das Glänzende Laichkraut (*Potamogeton lucens*) sowie der Verkannte Wasserschlauch (*Utricularia australis*). Auf der Vorwarnliste werden das Haarförmige Laichkraut (*Potamogeton trichoides*), von dem einige tausend Pflanzen im Fleetabschnitt gezählt wurden, und der Straußblütige Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*) geführt (ebd.). Von allen insgesamt 37 nachgewiesenen Vogelarten weisen zwölf einen Rote-Liste-Status ab 3 auf, sind in den Vorwarnlisten oder im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt oder gelten nach dem BNatSchG als streng geschützt. Hierbei handelt es sich um Braunkehlchen, Feldsperling, Graureiher, Großer Brachvogel, Haussperling, Kiebitz, Kuckuck, Nachtigall, Star, Stieglitz, Teichhuhn und Trauerschnäpper. Davon entfallen fünf Vogelarten auf die Durchzügler und/ oder Nahrungsgäste. Von den in Tabelle 14, S. 64 der Vorhabenbeschreibung genannten 5 Arten wurden lediglich das streng geschützte Teichhuhn mit Brutverdacht im Südosten am Gewässer direkt im Vorhabenbereich festgestellt. Alle weiteren 4 in der Tabelle 14 genannten streng geschützten und/oder gefährdeten Rote Liste Brutvogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis wurden außerhalb des direkten Vorhabenbereichs auf den angrenzenden Flächen festgestellt. Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit durchzuführen (Kernbrutzeit Anfang März bis Mitte Juni). In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde bei der SKUMS ist vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Nester anlage- oder baubedingt zerstört werden und das Baufeld durch fachkundiges Personal auf brütende Vögel abzusuchen. Werden besetzte Brutplätze festgestellt, sind diese Bereiche bis zum Abschluss der Brut von Baumaßnahmen auch im Störradius der Art freizuhalten.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der in der Vorhabenbeschreibung und LFB mit Artenschutz und FB-WRRL genannten Vermeidungsmaßnahmen (siehe auch Kapitel 4.1) auch für die Arten der in Tabelle 15 der Vorhabenbeschreibung genannten Gildden Haussperling, Feldsperling, Stieglitz und Star nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Bei einigen der im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um höhlen- oder halbhöhlenbewohnende Arten. Durch das Vorhaben werden keine Bäume mit Höhlen und Quartierpotenzial beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben (diese werden als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, siehe Kapitel 4.1) kann davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind und bezüglich der Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

Auswirkungen auf Fledermäuse sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da der Eingriff in Gehölzstrukturen lediglich als gering einzustufen ist. Die betroffenen Gehölze, insb. Gebüsche, sind als Quartiere nicht geeignet. Der geplante Eingriff in den Gehölzbestand wird demnach keinen wesentlichen Einfluss auf die Fledermauspopulation oder das Verhalten der Fledermäuse haben. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen wird vermieden, sofern die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet und eine Kontrolle der Gehölze vor deren Entfernung auf das Vorhandensein von geschützten Arten (u.a. Fledermäuse) durch eine fachkundige Person erfolgt. Unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben und Vermeidungsmaßnahmen, die in Kapitel 4.1 festgelegt sind, werden Beeinträchtigungen ausgeschlossen und bezüglich der Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

Von den im Untersuchungsgebiet (Holler Fleet und ca. 50 m Umkreis) festgestellten Amphibienarten zählen die Erdkröte, der Seefrosch und der Teichfrosch zu den besonders geschützten Arten. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen ist kein erheblicher Eingriff zu erwarten.

Im Rahmen der Amphibienerfassung wurde ein Einzelexemplar des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) als Beifang in einer Köderfischreue dokumentiert. Der Steinbeißer gehört zu den Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet), für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. So gehört der Steinbeißer zu den für die FFH-Gebiete im Bremer Feuchtgrünlandgürtel wertgebenden „FFH-Grabenfischarten“. Zum allgemeinen Schutz der Fischbestände, beispielsweise Scheuchmaßnahmen und/oder vorzeitiges Abfischen werden Regelungen im Bauablauf integriert.

Insgesamt wurden fünf auf der Roten Liste (BfN 2011, Haase 1996) geführte Arten des Makrozoobenthos (tierische Organismen auf dem Gewässerboden) erfasst. Weitere vier Arten befinden sich auf der Vorwarnliste: Die Schnecken *Anisus vortex*, *Hippertis complanatus* und *Valvata piscinalis* sowie die Köcherfliege *Triaenodes bicolor*. Für die Schnauzenschnecke *Bithynia leachii* wird eine starke Gefährdung (Kategorie 2) angegeben. Als gefährdet (Kategorie 3) gelten der Wasserkäfer *Hygrobia hermanni* und die Quellblasenschnecke *Physa fontinalis*. Die Federkiemen-Schnecke *Valvata cristata* wird in der Kategorie G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) geführt. Alle gefährdeten Arten traten im Rahmen des Untersuchungszeitraumes nur vereinzelt oder mit wenigen Exemplaren auf. An den Probestellen mit submerser Vegetation (PS2, 3) wurden geringfügig höhere Artenzahlen und Abundanzen gefährdeter Arten festgestellt. Die submerse Vegetation stellt sich in

---

den untersuchten Abschnitten des Holler Fleets als wichtiges Besiedlungssubstrat dar. Ein Großteil der vorhandenen Arten, insbesondere auch der anspruchsvolleren und gefährdeten Arten, ist auf Wasserpflanzen angewiesen. Im Zuge der Verlegung des Fleets ist daher eine Umsiedlung von submersen Makrophyten sinnvoll, um eine schnelle Wiederbesiedlung des neu angelegten Abschnitts durch die aquatische Wirbellosenfauna zu ermöglichen.

Insgesamt sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen unter 4.1 der Vorhabenbeschreibung und LFB mit Artenschutz und FB-WRRL (Seite 50 ff.) zum Schutz des Bodens, der Vegetation, des Makrozoobenthos und der Makrophyten, der Brutvögel und Fledermäuse und der Amphibien und Fische mit dem Vorhaben keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen auf die Flora und die Fauna verbunden.

### **Auswirkungen auf das Landschaftsbild/die Landschaftserlebnisfunktion**

Der von der Planung umfasste Abschnitt des Holler Fleets ist öffentlich nicht zugänglich. Somit besteht für lediglich für die Anlieger eine besondere landschaftliche Qualität durch das Holler Fleet und den Blick in die freie offene Landschaft. Vom auf der Ostseite befindliche Jan-Reiners-Weg hat man Einblick auf das Holler Fleet, den Wiesenflächen wird eine hohe Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft zugeordnet.

Durch die Maßnahmen werden das Landschaftsbild/die Landschaftserlebnisfunktion nicht beeinträchtigt, da die Baumaßnahmen abschnittsweise und somit lediglich temporäre Störungen durch Lärm und Baubetrieb zu erwarten sind. Nachtarbeit findet nicht statt. Zudem werden bestehende Wegeverbindungen (Jan-Reiners-Weg) mit bedeutender Erholungsfunktion aufrechterhalten.

### **Auswirkungen auf das kulturelle Erbe, das Klima, Luft und sonstige Sachgüter**

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe, das Klima, die Luft und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Verlegung des Fleetabschnitts berücksichtigt die gewässertypische Gestaltung und verbessert die Morphologie. Es ist davon auszugehen, dass die hydromorphologischen Qualitätskomponenten verbessert werden. Die Grün und Freiflächen der Vorhabenfläche haben laut LaPro (2015, Karte D) eine geringe bioklimatische Ausgleichsfunktion. Die Flächen haben eine hohe Kaltluftproduktion.

## **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens**

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zu erwarten.

### **4 Abschließende Gesamteinschätzung:**

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der allgemeinen und besonderen Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch die Maßnahme zu erwarten.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Schulz-Althoff